



Verordnung über die Siedlungsentwässerung SEVO

DD.MM.2026



Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	Gegenstand.....	3
	Vollzugszuständigkeit	3
	Strategische Planung	4
	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
	Anlagen- und Kanalisationskataster.....	5
	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.....	6
B	BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN	6
	Anschlusspflicht	6
	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen.....	6
	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	7
C	KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN	7
	Kontrollen	7
	Bewilligungstatbestände	7
D	GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN	8
	Förderung	8
	Verfahren.....	8
E	FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	9
	Grundsätze	9
	Abwassergebühren und -beiträge.....	9
	Bemessung der Anschlussgebühren	10
	Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren.....	10
	Nachforderung von Anschlussgebühren.....	11
	Bemessung der Benutzungsgebühr.....	11
	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	12
	Bemessung der Mehrwertbeiträge	12
	Schuldner	12
	Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	13
F	HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	Haftung	13
	Rechtsschutz	13
	Rechtsetzungsbefugnisse	13
	Inkrafttreten	14
	ANHANG A.....	15
	Berechnungsmodell Limeco für Starkeinleitende (Art. 22)	15



Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 58 des Wassergesetzes vom 12. Dezember 2022,
erlässt:

A Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Artikel 1

Diese Verordnung regelt:

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und 15].

Vollzugszuständigkeit

Artikel 2

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben ihm unterstellte Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.



Strategische Planung

Artikel 3

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- d) den Generellen Entwässerungsplan (VGEP und GEP) und
- e) das finanzielle Führungsinstrument.

Öffentliche und private Abwasseranlagen

Artikel 4

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken. Zu den «privaten» Abwasseranlagen gehören alle Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, inklusiv die Liegenschaftsentwässerung der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen wie Gemeindehaus, Schulhäuser, Sportanlagen, Werkhöfe usw.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.



**Verschmutztes
und nicht ver-
schmutztes Ab-
wasser**

Artikel 5

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Abwässer aus privaten Schwimmbädern sind über die ARA abzuleiten (Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation). Für die Entleerung ist das jeweils gültige Merkblatt des Kantons zu berücksichtigen.

⁴ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse ein-geschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurück-zuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁵ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁶ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation, die tatsächlich in ein Gewässer oder eine Versickerungsanlage mündet, einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

⁷ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

**Anlagen- und Ka-
nalisationskatas-
ter**

Artikel 6

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.



**Übernahme von
privaten Abwas-
seranlagen ins Ei-
gentum der Ge-
meinde**

Artikel 7

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

**B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und
Inhaber von Abwasseranlagen**

Anschlusspflicht

Artikel 8

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

**Anschlusspflicht
bei neu erstellten
Kanalisationen**

Artikel 9

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder in-
nert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

**Pflicht zum Unter-
halt und zur An-
passung privater
Abwasseranlagen**

Artikel 10

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.
- g) vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.



Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Artikel 11

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

C Kontrollen und Bewilligungen

Kontrollen

Artikel 12

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missetänden. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Bewilligungstatbestände

Artikel 13

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen. Zusätzlich ist eine Zustimmung von Limeco erforderlich da eine Wärmeentnahme die Reinigungsleistung der ARA beeinträchtigen kann.
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Mit dem Baugesuch einzureichen ist ein Plan über die Liegenschaftsentwässerung mit Versickerungsflächen und Anlagen zur Nutzung des Regenwassers sowie der Umgebungsgestaltung als Informationsinhalt. Die Liegenschaftsentwässerung muss den gültigen Normen und Richtlinien entsprechen. Das Entwässerungskonzept und allfällige Einleitbedingungen werden durch den GEP vorgegeben.

³ Für Anschlüsse an öffentliche Gewässer, Sammelkanäle zur ARA, Leitungen des Kantons, die nicht der Gemeinde gehören können besondere Vorgaben der Eigentümer zum Tragen kommen. Die kommunale Baubehörde prüft diesen Anschluss und gewährleistet die Abstimmung mit den



Eigentümern. Es ist Sache des Bauherrn, das Einverständnis des Eigentümers und die Abnahme mit diesem sicherzustellen.

D Gewässerschutzmassnahmen

Förderung

Artikel 14

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater sowie im öffentlichen Raum fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

⁵ Gefördert können Massnahmen werden, die die öffentlichen Abwasseranlagen entlasten und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen (a, b oder c) erfüllen:

- a) Überführung eines Mischsystems an bestehenden Liegenschaftsentwässerungen in ein Trennsystem im Zusammenhang mit einem öffentlichen Projekt zur Einführung eines Trennsystemgebiets;
- b) naturnahe oder ökologische Massnahmen im Zusammenhang mit der Schliessung des Wasserkreislaufes;
- c) weitere Massnahmen, durch die Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vermieden oder vermindert werden können.

⁶ Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Verfahren

Artikel 15

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs. Er kann Höchstbeiträge und Pauschalen festlegen.

² Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Massnahme erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Pilotanlagen und angemessene Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren, Versicherungen, Landwerb und Steuern sowie Kosten, die durch andere Förderprogramme gedeckt werden.

⁴ Das Verfahren wird im Reglement zu dieser Verordnung festgelegt



E Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Grundsätze

Artikel 16

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁴ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Abwassergebühren und -beiträge

Artikel 17

Die Gemeinde erhebt

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- b) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden,
- c) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren



**Bemessung der
Anschlussgebühren**

Artikel 18

¹ Die Anschlussgebühr Schmutzabwasser wird basierend auf den Belastungswerten (LU) erhoben. Es gelten die jeweils gültigen Leitsätze des SVGW. Der Ansatz beträgt Fr. 180 pro Belastungswert. Die Preisbasis ist der 1. Januar 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.

² Wird Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, ist eine Anschlussgebühr Regenabwasser pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche zu bezahlen. Der Ansatz der Anschlussgebühr Regenabwasser beträgt Fr. 60 pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche bezogen auf die Grundstücksfläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr, angepasst an den aktuellen GVZ-Index angerechnet.

**Weitere Bestimmungen zu den
Anschlussgebühren**

Artikel 19

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung des Bardepots endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und Reinigungskapazität (Grenzkosten) orientiert.



**Nachforderung
von Anschlussge-
bühren**

Artikel 20

Erhöhen sich die Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühren gemäss Artikel 18, sind auf die Erhöhungen der Bemessungsgrundlage zum Ausgangszustand Anschlussgebühren nachzuzahlen.

**Bemessung der
Benutzungsgebühr**

Artikel 21

¹ Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr Regenabwasser pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der befestigten Grundstücksflächen in Quadratmetern gemäss amtlicher Vermessung, welche in die öffentliche Kanalisation entwässert wird,
- b) Grundgebühr und Mengengebühr Schmutzabwasser, die aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs, unabhängig von der Bezugsquelle, als Staffeltarif erhoben wird. Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

² Liegt die tatsächliche abflusswirksame Fläche mehr als 10 % unter der durch die Gemeinde zugrunde gelegten befestigten Fläche, kann der Eigentümer eine Reduktion beantragen, z. B. bei einer Dachwasserversickerung. Der Antragsteller ist nachweispflichtig.

³ Die Gesamterträge aus den Grundgebühren Regenabwasser sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 25% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll über die Schmutzabwassergebühr geschöpft werden.



Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Artikel 22

¹ Gebühren für Starkeinleitende: Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten, Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Mengengebühren auch Zuschläge für Starkeinleitende gemäss dem Berechnungsmodell von Limeco geschuldet. Diese werden von Limeco nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

² Das Kontrollorgan von Limeco passt die Tarife zur Frachtgrundgebühren periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

³ Mitwirkungs- und Duldungspflicht: Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Zuschläge für Starkeinleitende schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet. Sie liefern der Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen. Sie dulden jederzeit, dass die Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten im Betrieb unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

⁴ Industriekataster: Die Gemeinden melden Limeco neue, weggezogene oder stillgelegte Industrie und Gewerbebetriebe sowie kapazitätsrelevante Umbauten, für eine flächendeckende, verursachergerechte Gebührenerhebung und Gleichbehandlung aller Starkeinleitenden.

⁵ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

⁶ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Bemessung der Mehrwertbeiträge

Artikel 23

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach § 63 des Wassergesetzes vom 12. Dezember 2022.

Schuldner

Artikel 24

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.



Rechnungsstellung und Fälligkeit

Artikel 25

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

F Haftungs- und Schlussbestimmungen

Haftung

Artikel 26

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Rechtsschutz

Artikel 27

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz, dem Wassergesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Rechtsetzungsbefugnisse

Artikel 28

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,

b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,

c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.



Inkrafttreten

Artikel 29

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungs-
entwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch
stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässe-
rungsverordnung vom 29. November 2004 und die Gebührenverordnung
vom 10. Dezember 2007, aufgehoben.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen
am:

.....

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Geschäftsleiter:

.....

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.



Anhang A

Berechnungsmodell Limeco für Starkeinleitende (Art. 22)

Der Zuschlag für Starkeinleitende berechnet sich wie folgt:

$$\text{Zuschlag für Starkeinleitende} = \text{Frachtgrundgebühr} + \text{Spitzenfrachtzuschlag} - \text{Frachtkostengrenze}$$

Berechnung Frachtgrundgebühr:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Frachtgrundgebühr für überdurchschnittliche Belastungen im Abwasser sind die pro Kalenderjahr im Abwasser enthaltenen totalen Mengen der folgenden Belastungen:

- Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)
- Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)
- Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)
- Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)

Vom Total der obigen Belastungen werden die Mengen abgezogen, für welche mit der Benutzungsgebühren Schmutzabwasser bereits Entsorgungskosten bezahlt sind.

Es gilt:

	Belastungsparameter	Belastungskonzentrationen, für welche die Entsorgungskosten mit der Benutzungsgebühren Schmutzabwasser bezahlt sind [in kg/m³ Abwasser]
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.50
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	0.06
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	0.01
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.25



Für die verbleibenden Belastungsmengen sind die folgenden Frachtgrundgebühren zu entrichten:

	Belastungsparameter	Tarife zur Frachtgrundgebühr pro Kilogramm in Franken
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.37
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	2.32
c.	Gesamtposphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtposphor)	7.00
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.37

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Eine Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur ist geschuldet, wenn die Belastungen nicht gleichmässig über alle 365 Tage eines Jahres, sondern über eine geringere Anzahl von Tagen (Einleitungstage) in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Korrektur wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet.

Es gilt:

$$\text{Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur} = \text{Frachtgrundgebühr} \times \frac{365}{\text{Einleitungstage}}$$



Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

Leitet ein Betrieb im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Stundenfracht (gemittelt über ein Jahr) periodisch höhere Frachtkonzentrationen ein (Spitzenstundenfracht), ist dafür ein Spitzenfrachtzuschlag zu entrichten. Der Spitzenfrachtzuschlag wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet.

Es gilt:

<u>Spitzenstundenfracht</u> durchschnittliche Stundenfracht	Spitzenfrachtzuschlag
111 – 120 %	10 % der Frachtgrundgebühr
>120 – 130 %	20 % der Frachtgrundgebühr
>130 – 140 %	30 % der Frachtgrundgebühr
>140 – 150 %	40 % der Frachtgrundgebühr
>150 – 160 %	50 % der Frachtgrundgebühr
>160 – 170 %	60 % der Frachtgrundgebühr
>170 – 180 %	70 % der Frachtgrundgebühr
>180 – 190 %	80 % der Frachtgrundgebühr
>190 – 200 %	90 % der Frachtgrundgebühr
>200 %	100 % der Frachtgrundgebühr

Werden bei mehreren Belastungsparametern Spitzenfrachten eingeleitet, sind die Zuschläge zu addieren.

Frachtkostengrenze:

Die Frachtkostengrenze beträgt pauschal CHF 10'000.00.



Berechnungsbeispiel

Der Betrieb Z. betreibt Bioreaktoren. Er hat im betreffenden Jahr für 9'000 m³ Abwasser Klärgebühren entrichtet. Weil er von einem Zweigbetrieb ausserhalb der Gemeinde noch Flüssigkeit in seine Reaktoren führt, beträgt die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge insgesamt 10'000 m³. Dieses enthält die folgenden Belastungsmengen:

CSB: 20'000 kg
Gesamtstickstoff: 6'000 kg
Gesamtphosphor: 1'000 kg
GUS: 4'000 kg

Alle Einleitungen erfolgen während den 250 Betriebstagen pro Jahr (250 Einleitungstage). Bei der wöchentlichen Reinigung der Bioreaktoren leitet der Betrieb innert 4 Stunden je die folgenden Spitzenfrachten ein:

CSB 40 kg; Gesamtstickstoff 4 kg. Dies ergibt Spitzenstundenfrachten von: CSB 10 kg; Gesamtstickstoff 1 kg. Die anderen Belastungen liegen im Durchschnitt.

Berechnung Frachtgrundgebühr:

	Belastungs- parameter	Belas- tungs- mengen [in kg]	mit Klärggebühr abgegoltene Menge [in kg]	Menge, für die Fracht- grundgebüh- ren zu be- zahlen sind [in kg]	Frachtgrundge- bühr [in CHF]
a.	CSB	20'000	$9'000 \times 0.50 = 4'500$	15'500	$15'500 \times 0.37 = 5'735.00$
b.	Gesamtstick- stoff	6'000	$9'000 \times 0.06 = 540$	5'460	$5'460 \times 2.32 = 12'667.20$
c.	Gesamtphos- phor	1'000	$9'000 \times 0.01 = 90$	910	$910 \times 7.00 = 6'370.00$
d.	GUS	4'000	$9'000 \times 0.25 = 2'250$	1'750	$1'750 \times 0.37 = 647.50$



Berechnung Frachtgrundgebühr:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur [in CHF]		
$5'735.00 \times \frac{365}{250}$	=	8'373.10
$12'667.20 \times \frac{365}{250}$	=	18'494.10
$6'370.00 \times \frac{365}{250}$	=	9'300.20
$647.50 \times \frac{365}{250}$	=	945.35
37'112.75		

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

	Belastungsparameter	Spitzenstundenfracht [in kg]	durchschnittliche Stundenfracht [in kg]	Spitzenfrachtzuschlag	Spitzenfrachtzuschlag [in CHF]
a.	CSB	10 kg	$20'000 : 8'760 = 2.28$	$10 : 2.28 = 438\%$ 100% Zuschlag	$1.0 \times 8'373.10 = 8'373.10$
b.	Gesamtstickstoff	1 kg	$6'000 : 8'760 = 0.68$	$1 : 0.68 = 147\%$ 40% Zuschlag	$0.4 \times 18'494.10 = 7'397.65$
c.	Gesamtphosphor	-	-		-
d.	GUS	-	-		-
Total					15'770.75

Zuschlag für Starkeinleitende Betrieb Z. für jährliche Abwassermenge:

	Betrag [in CHF]
Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur	37'112.75
Spitzenfrachtzuschlag	15'770.75
Frachtkostengrenze	-10'000.00
Zuschlag für Starkeinleitende pro Jahr Betrieb	42'883.50